

**RS OGH 1995/11/29 7Ob640/95,  
1Ob106/02y, 5Ob187/02i, 2Ob73/02b,  
3Ob187/04b, 3Ob196/20z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1995

## Norm

ZPO §235 Abs5

KO §6 Abs2

## Rechtssatz

Wurde eine Klage im Sinne des § 6 Abs 2 KO unrichtig gegen den Gemeinschuldner anhängig gemacht, ist eine Richtigstellung der Parteienbezeichnung auf den Masseverwalter - auf Antrag oder von Amts wegen - zulässig.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 640/95  
Entscheidungstext OGH 29.11.1995 7 Ob 640/95
- 1 Ob 106/02y  
Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 106/02y  
Auch; Beisatz: Die Berichtigung der Parteibezeichnung einer entgegen § 6 Abs 1 KO nach Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner eingebrachten Klage auf den Masseverwalter im Konkurs des Gemeinschuldners ist zulässig, wenn ein nicht der Anmeldung unterliegendes Recht Klagsgegenstand ist. (T1); Veröff: SZ 2002/82
- 5 Ob 187/02i  
Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 187/02i  
Auch; Beis ähnlich T1; Beisatz: Eine Berichtigung der Parteienbezeichnung erübrigt sich allerdings, wenn der Konkurs zwischenzeitig aufgehoben wurde. Das Verfahren ist in diesem Fall mit dem ehemaligen Gemeinschuldner selbst fortzusetzen. (T2)
- 2 Ob 73/02b  
Entscheidungstext OGH 24.04.2003 2 Ob 73/02b  
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Zu bedenken ist der dem §6 Abs1 KO zu Grunde liegende Zweck der gemeinschaftlichen und gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger aus der Konkursmasse und ferner, dass nicht durch die Abführung verschiedener Rechtsstreitigkeiten außerhalb des Konkursverfahrens die einzelnen Anspruchsberechtigten einander den Vorrang ablaufen und ihre Lage gegenüber der Gesamtheit und zu deren Schaden zu verbessern trachten. (T3)
- 3 Ob 187/04b  
Entscheidungstext OGH 20.10.2004 3 Ob 187/04b  
Beisatz: Dies gilt auch bei der Exekutionsführung eines absonderungsberechtigten Gläubigers auf Vermögensstücke der Konkursmasse während des anhängigen Konkurses. Dem Wegfall der Verfügungsfähigkeit des Gemeinschuldners in Ansehung der zur Konkursmasse gehörenden Absonderungsansprüche muss - auch im Rechtsmittelverfahren - durch eine amtswegige Richtigstellung der Parteienbezeichnung der verpflichteten Partei auf den Masseverwalter Rechnung getragen werden. (T4)
- 3 Ob 196/20z  
Entscheidungstext OGH 16.03.2021 3 Ob 196/20z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0078932

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

06.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)